

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
06.09.2023	Abfallwirtschaft Lahn-Dill	DWO/rög

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Betriebskommission AWLD	26.09.2023	Beschluss
Kreisausschuss	18.10.2023	Beschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	09.11.2023	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	13.11.2023	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

Anlage(n):

1. 4. Änderungssatzung zur Abfall-Gebührenordnung des Lahn-Dill-Kreises
2. Abfallgebührenkalkulation des Lahn-Dill-Kreises

Betreff:

Abfall-Gebührenordnung des Lahn-Dill-Kreises/4. Änderungssatzung

1 BESCHLUSS

Die als Anlage 1 beigefügte 4. Änderungssatzung zur Abfall-Gebührenordnung des Lahn-Dill-Kreises vom 09.09.2013 in der Fassung vom 04.11.2019 zur Neufestsetzung der Abfallgebühren im Lahn-Dill-Kreis ab 01.01.2024 wird beschlossen.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Verzicht auf Änderung der derzeitigen Abfall-Gebührenordnung mit der Folge der planmäßigen Unterdeckung. Die dann entstehenden Fehlbeträge müssen im Rahmen des § 11 Abs.6 Eigenbetriebsgesetz (EigbG) spätestens nach 5 Jahren aus allgemeinen Haushaltsmitteln ausgeglichen werden. Sie können auch nicht in die nächste Gebührenkalkulationsperiode übertragen werden.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Gebührenanpassung führt zu kostendeckenden Gebühren über den Kalkulationszeitraum.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

keine

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

keine

2.5 Befristung der Regelung/en:

Die Satzungsänderungen gelten ab dem 01.01.2024 unbefristet, jedoch ergibt sich aus dem Kalkulationszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 die Pflicht, zum 01.01.2028 neu zu kalkulieren.

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

keine

2.7 **Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?**

keine

3 **BEGRÜNDUNG**

I. Ausgangslage

Der Lahn-Dill-Kreis hat seine Abfallentsorgung ab dem Jahr 2014 grundsätzlich neu strukturiert. Er hat mit Einführung des Ident-Systems, Übernahme der Gebührenfestsetzung und des Gebühreneinzugs von den Kommunen und Umstellung auf ein leerungsabhängiges Erfassungssystem die Grundlagen für eine differenziertere Gebührenerhebung gelegt und damit die Möglichkeit eröffnet, durch das individuelle Verhalten die eigenen Abfallgebühren zu beeinflussen.

Im Jahr 2015 wurde eine erste Evaluierung der Erkenntnisse aus der Umstellung vorgenommen.

Es erfolgte eine Neukalkulation der Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019.

In der Folge wurde die Zahl der Mindestentleerungen für Restabfall von 13 auf 12 Mindestentleerungen und Bioabfall von 20 auf 16 Mindestentleerungen gesenkt.

Im Jahr 2016 wurde die Zahl der Mindestentleerungen für Rest- und Bioabfall vor dem Hintergrund, dass die Bürgerinnen und Bürger deutlich besser als zunächst prognostiziert auf die Möglichkeit der Gebühreneinsparung reagiert haben, noch einmal auf jeweils 10 Mindestentleerungen für Rest- und Bioabfall gesenkt.

Im Jahr 2019 erfolgte erneut eine Neukalkulation der Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023. Mit Änderungssatzung zur Abfall-Gebührenordnung vom 04.11.2019 wurden die Grundgebühren insgesamt sowie die Leistungsgebühren Bioabfall zum Teil wegen eingetretener Kostensteigerungen erhöht (vgl. Kreistagsdrucksache 128/2019). Die Grundkonzeption der Gebührenstruktur wurde beibehalten.

II. Änderung der Abfall-Gebührenordnung

Da der Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023 abgelaufen ist, sind die Abfallgebühren zwingend unter Berücksichtigung des Standes der Gebührenausschüttung sowie der Prognose für die Kosten und Erträge neu zu kalkulieren und die Gebührenordnung ist entsprechend anzupassen.

Wesentliche Änderungen der neuen Gebührenordnung sind

- die Absenkung der Mindestentleerungen sowie
- die Änderung der Gebührenhöhe.

1. Absenkung der Mindestentleerungen

Eine Festsetzung von Mindestentleerungen ist als grundsätzlich zulässig in der Rechtsprechung anerkannt und auch in der kommunalen Entsorgungswirtschaft verbreitet. Nach der Rechtsprechung hat sich die Höhe der Mindestentleerungen an der angenommenen durchschnittlichen Inanspruchnahme zu orientieren. Die der Gebührenerhebung zugrunde gelegte Mindestzahl darf nur so hoch bemessen sein, dass sie für die konsequent abfallvermeidenden Bürgerinnen und Bürger noch gebührenrechtliche Anreize zur Abfallvermeidung bietet.

Über den gesamten Kalkulationszeitraum wurden jährlich Auswertungen über das Leerungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger erstellt. Die Bürgerinnen und Bürger nehmen die Möglichkeit, durch ihr Trennverhalten die Zahl der notwendigen Rest- und Bioabfallentleerungen zu minimieren und damit eine Gebührensenkung zu erreichen, sehr gut an. Gleichzeitig ist erkennbar, dass für die Bürgerinnen und Bürger die regelmäßige Abholung der Abfälle Priorität vor einer möglichen Unterschreitung der Mindestentleerungszahl (satzungsgemäß mindestens je 10 Leerungen für Restabfall und Bioabfall) hat. Damit können die neben einer Minimierung von Restabfallmengen weiterhin wichtigen Ziele, nämlich der Vermeidung unnötiger Gesundheitsgefahren, Verpressen von Abfällen oder wilde Abfallablagerungen, gut erreicht und gefördert werden.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile einer weiteren Absenkung der Mindestleerungen wird eine Reduzierung der Mindestleerungen von 10 Leerungen auf 8 Leerungen pro Jahr und bei den ermäßigten Behältern für 1-Personen-Grundstücke von 5 Leerungen auf 4 Leerungen jeweils für Restabfall- und Bioabfallbehälter angeregt. Damit wird weiterer Anreiz zur Abfalltrennung und Einsparungsmöglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

2. Veränderung der Abfallgebühren

a) Gegenstand der Abfallgebührenkalkulation

Die Abfallkalkulation beruht auf folgenden Verfahrensschritten:

- Erfassung und Festlegung des Kalkulationszeitraums, der hier, wie auch in der vergangenen Kalkulation, vier Jahre (2024-2027) umfasst.
- Erfassung aller absehbaren Kosten – und Ertragspositionen im Kalkulationszeitraum. Basis sind, soweit verfügbar, die in den nächsten vier Jahren anfallenden Ist-Kosten aus bestehenden Verträgen sowie Kostenprognosen hinsichtlich der weiteren Aufwandspositionen im Eigenbetrieb.
- Ermittlung der Datengrundlagen, die für die Bemessung der Gebühr, d.h. Verteilung der Kosten auf den jeweiligen Kostenträger, benötigt werden, einschließlich der Festlegung der sachgerechten Verteilungsschlüssel.
- Die Kosten und Erträge werden, soweit möglich, dem Lahn-Dill-Kreis oder der Stadt Wetzlar direkt, ansonsten über Verteilungsschlüssel zugeordnet. Verteilungsschlüssel sind in der Regel die Einwohnerzahl bzw. Abfallmenge, sofern nicht in Einzelfällen weitere Differenzierungen erforderlich sind.
- Übernahme der Überdeckungen/Unterdeckungen aus der letzten Kalkulationsperiode gemäß § 10 Abs.2 Hessisches Kommunalabgabengesetz (KAG).
- Zuordnung des prognostizierten Gesamtaufwandes auf die einzelnen Kostenträger und Umrechnung auf den jeweiligen Gebührentatbestand (Grundgebühr, Leistungsgebühr).

b) Prognose des Aufwandes der Abfallwirtschaft im Kalkulationszeitraum 2024 – 2027

Der prognostizierte Aufwand unter Einbeziehung der Erträge des Eigenbetriebs im gebührenrechtlich relevanten hoheitlichen Bereich der Abfallwirtschaft ist in der beigefügten Abfallgebührenkalkulation (**Anlage 2, Tabelle S. 23**) erfasst. Hinter jedem der Kostenblöcke sind alle einzelnen Kostenarten hinterlegt. Dies entspricht § 275 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches zur Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren.

Die Besonderheiten einzelner Aufwandspositionen ebenso wie die angewandten Schlüssel sind den der

beigefügten Abfallgebührenkalkulation enthaltenen Erläuterungen zu entnehmen.

Die Kostenentwicklung in der Abfallwirtschaft zeigt, dass es zu einer Erhöhung der Abfallgebühren gegenüber der zuletzt gültigen Gebührenkalkulationsperiode 2020 – 2023 kommen muss, um einen ausgeglichenen Gebührenhaushalt ab 2024 sicherzustellen.

Insgesamt entsteht in den kommenden Jahren ein durchschnittlicher Aufwand im hoheitlichen, gebührenrelevanten Abfallentsorgungsbereich von ca. 21,98 Mio € pro Jahr, der nach Abzug der auf vier Jahre verteilten Gebührenausschüttung, auf die Gebührenzahler differenziert umzulegen ist.

**c) Ergebnis der Neukalkulation:
Abfallgebühren für den Lahn-Dill-Kreis (ohne Stadt Wetzlar)**

Die Abfallgebühren werden sich auf der Grundlage der als **Anlage 2** beigefügten Abfallgebührenkalkulation wie folgt darstellen:

aa) Gegenüberstellung Abfallgebühren alt/ neu Lahn-Dill-Kreis

	Alt (Stand 2023)	Neu (ab 2024)	Abweichung absolut	Abweichung in %
I. Grundgebühr				
MGB 120 l	78,99 €/a	78,28 €/a	-0,71 €/a	-0,9
MGB 240 l	129,12 €/a	127,47 €/a	-1,65 €/a	-1,3
MGB 1.100 l	488,42 €/a	479,95 €/a	-8,47 €/a	-1,7
II. Leistungsgebühr				
• Restabfall				
MGB 120 l	2,14 €/Leerung	2,81 €/Leerung	+0,67 €/Leerung	+31,3
MGB 240 l	4,28 €/Leerung	5,62 €/Leerung	+1,34 €/Leerung	+31,3
MGB 1.100 l	13,41 €/Leerung	17,59 €/Leerung	+4,18 €/Leerung	+31,3
• Bioabfall				
MGB 120 l	1,80 €/Leerung	2,02 €/Leerung	+0,22 €/Leerung	+12,2
MGB 240 l	3,61 €/Leerung	4,05 €/Leerung	+0,44 €/Leerung	+12,2
MGB 1.100 l	6,39 €/Leerung	7,17 €/Leerung	+0,78 €/Leerung	+12,2

**bb) Wesentliche Gründe der notwendigen Erhöhung der Abfallgebühren
im Lahn-Dill-Kreis**

Während die Gebühren im Bereich der Grundgebühr stabil gehalten werden können, muss die Leistungsgebühr angehoben werden.

Die Kostensteigerungen, die eine Anpassung der Leistungsgebühr bedingen, beruhen maßgeblich auf folgenden Umständen:

- **Kostensteigerung laufende Verträge Sammlung und Verwertung**
Während die Preise für die Einsammlung PPK, Sperrabfall und Altholz und die Vorbehandlung von Restabfall sowie Verwertung von Sperrabfall bis 2027 konstant bleiben, kommt es in den überwiegend

mindestens noch bis 2027 laufenden Verträgen für die Einsammlung von Rest- und Bioabfall ab dem Jahr 2024 zu vertraglich vereinbarten Preiserhöhungen.

➤ **CO₂ Steuer für thermische Verwertung**

Zum 31.12.2023 endet die Übergangsfrist zur Erhebung einer CO₂-Steuer auf die thermische Verwertung von Abfällen. Im Fall der Abfallwirtschaft betrifft das die Fraktionen Restabfall und Sperrabfall. Bei der Vorbehandlung von Restabfall erhöhen sich die Kosten schon allein durch die Co₂ Steuer um ca. 18%.

Die Kosten der Sperrabfallverwertung werden durch die Steuer um 20,5% erhöht.

➤ **Personalkosten**

Der im Frühjahr zwischen den Tarifparteien geschlossene Tarifvertrag mit einer Laufzeit bis 31.12.2024 sieht durch Einmalzahlungen und Steigerungsraten im Jahr 2024 eine deutliche Erhöhung der Personalkosten vor. Für die Jahre 2025-2027 wurde mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 3%/a kalkuliert.

cc) Auswirkungen der Gebührenerhöhung für die Gebührenzahler im Lahn-Dill-Kreis ohne Stadt Wetzlar

Die Abfallgebühren für den einzelnen Gebührenzahler setzen sich aus der Grundgebühr und der Leistungsgebühr zusammen. Die nachfolgende Tabelle gibt modellhaft den Überblick, welche Gebührenbelastung konkret den Gebührenzahler treffen wird. Dabei ist erkennbar, dass durch die Reduzierung der Mindestleerung in Summe eine niedrigere Abfallgebühr möglich ist, wenn die Bürgerinnen und Bürger lediglich die Mindestleerungen in Anspruch nehmen.

Die Tabelle zeigt beispielhaft die Fallgestaltung, dass der Gebührenzahler

- sich auf die 8 Mindestentleerungen pro Jahr beschränkt oder alternativ
- die volle Leerungsmöglichkeit (26 Leerungen pro Jahr) in Anspruch nimmt.

	Gebühr gesamt bei 8 Mindestleerungen in €/Jahr			Gebühr gesamt bei 26 Leerungen in €/Jahr		
	120 l Rest/ 120 l Bio	240 l Rest/ 240 l Bio	1.100 l Rest/ 1.100 l Bio	120 l Rest/ 120 l Bio	240 l Rest/ 240 l Bio	1.100 l Rest/ 1.100 l Bio
Gebühren ab 2024						
Grundgebühr	78,28	127,47	479,95	78,28	127,47	479,95
Leistungsgebühr Restabfall	22,48	44,96	140,72	73,06	146,12	457,34
Leistungsgebühr Bioabfall	16,16	32,4	57,36	52,52	105,3	186,42
Gebühr neu ab 2024	116,92	204,83	678,03	203,86	378,89	1.123,71
∅ Gebühren bis 2023 (10 Mindestleerungen)	118,39	208,02	686,42	181,43	334,26	1.003,22
∅ Abweichung in €/a	-1,47	-3,19	-8,39	22,43	44,63	120,49
∅ Abweichung in %	-1,24%	-1,53%	-1,22%	12,36%	13,35%	12,01%

d) Ergebnis der Neukalkulation: Abfallgebühren Stadt Wetzlar

Die Stadt Wetzlar stellt einen eigenen Gebührenzahler im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation dar. Ihr werden die Kosten der Abfallwirtschaft anteilig nach den dargestellten Verteilungsschlüsseln im Bereich Entsorgung der Rest- und Bioabfälle sowie der allgemeinen Verwaltungskosten/ Infrastrukturkosten der Abfallwirtschaft zugerechnet. Insbesondere treffen die Stadt Wetzlar nicht die Kosten aus der Einsammlung und Abfuhr der Abfälle sowie aus der Altpapierentsorgung. Diese führt die Stadt in Eigenregie durch. Positive Effekte aus diesem Bereich, die dazu geführt haben, dass die Grundgebühren für die Bürgerinnen und Bürger des Lahn-Dill-Kreises im Übrigen leicht abgesenkt werden konnten, betreffen daher die Stadt Wetzlar nicht. Aus diesem Grund erhöht sich die Grundgebühr für die Stadt Wetzlar geringfügig.

Für die Stadt Wetzlar ergeben sich im Kalkulationszeitraum 2024 bis 2027 bei Anlieferung der Restabfälle, Bioabfälle und dem Sperrabfall an dem Abfallwirtschaftszentrum Aßlar die folgenden Gebühren:

aa) Gegenüberstellung Abfallgebühren alt/neu Stadt Wetzlar

	alt	neu	Abweichung	Abweichung in %
Grundgebühr in €/a	1.047.166,00	1.079.239,00	+ 32.073,00	+3,06
Leistungsgebühr Restabfall in €/t	101,93	137,73	+ 35,80	+35,12
Leistungsgebühr Bioabfall in €/t	70,04	79,03	+ 8,99	+12,84
Leistungsgebühr Sperrabfall in €/t	125,55	165,81	+ 40,26	+32,07

bb) Wesentliche Gründe der notwendigen Erhöhung der Abfallgebühren für die Stadt Wetzlar

Die Erhöhung der Abfallgebühren für die Stadt Wetzlar beruht im Wesentlichen auf den unter Ziffer 2. bb) genannten Gründen. Lediglich die Kostenveränderungen im Bereich der Abfalleinsammlung betreffen die Stadt Wetzlar nicht, da sie die Einsammlung im Hol- sowie im Bringsystem in Eigenregie durchführt.

cc) Auswirkungen der Gebührenerhöhung für die Stadt Wetzlar

Mit der Stadt Wetzlar sind prognostizierte Abfallmengen

- für den Restabfall i.H.v. 13.500 t/a,
- für den Bioabfall i.H.v. 4.200 t/a sowie
- für den Sperrabfall i.H.v. 1.000 t/a

abgestimmt.

Diese Abfallmengen zugrunde gelegt, sind für die Stadt Wetzlar für den neuen Kalkulationszeitraum 2024 bis 2027 Gesamtkosten i.H.v.

3.436.263 Euro/a

zu prognostizieren (zum Vergleich im Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023: 2.998.528 Euro/a).

III. Vergleich landes/bundesweite Abfallgebühren

Die sich aus der Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2024 bis 2027 ergebenden Gebühren befinden sich trotz deutlicher Erhöhung immer noch im unteren Drittel vergleichbarer anderer Entsorgungsträger. Dies verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

Landkreis/Stadt	120 Liter Rest- + Bioabfall bei 14-tägiger Leerung (p.a.)	240 Liter Rest- + Bioabfall bei 14-tägiger Leerung (p.a.)	1.100 Liter Rest- + Bioabfall bei 14-tägiger Leerung (p.a.)	Anmerkung
Lahn-Dill-Kreis	203,86 €	378,89 €	1.123,71 €	
Kreis Limburg-Weilburg	194,88 €	451,20 €	1.429,92 €	kein 1.110-Liter-Biobehälter
Stadt Gießen	196,80 €	340,80 €	1.218,00 €	kein 1.110-Liter-Biobehälter, Bioabfall wird im Frühling/Sommer wöchentlich geleert
Landkreis Gießen	200,40 €	387,00 €	1.552,20 €	kein 1.110-Liter-Biobehälter
Stadt Wetzlar	206,52 €	371,88 €	1.899,96 €	1.100-Liter-Behälter werden wöchentlich geleert
Stadt Wiesbaden	209,20 €	345,80 €	2.122,20 €	Bioabfall wird im Frühling/Sommer wöchentlich geleert, 1.100-Liter-Restabfallbehälter werden wöchentlich geleert, kein 1.110-Liter-Biobehälter
Stadt Darmstadt	265,32 €	403,20 €	3.280,32 €	1.100-Liter-Behälter werden wöchentlich geleert
Marburg-Biedenkopf (MZV)	270,12 €	532,08 €	2.442,12 €	
Vogelsbergkreis	292,17 €	420,87 €	1.288,28 €	Restabfall wird 4-wöchentlich abgefahren
Stadt Frankfurt	301,92 €	537,96	2.229,24 €	Restabfall wird wöchentlich abgefahren

IV. Empfehlung

Die Neukalkulation der Abfallgebühren ist zwingend erforderlich, nachdem der Kalkulationszeitraum für die derzeitigen Gebühren Ende 2023 ausläuft und die Überprüfung der Kosten und Ertragsentwicklung ergeben hat, dass für die nächsten vier Jahre eine deutliche Unterdeckung auftreten würde, wenn die Gebühren nicht verursachungsgerecht angehoben werden.

§ 93 HGO iVm § 52 HKO fordert, dass der kommunale Entsorgungsträger grundsätzlich kostendeckende Gebühren erhebt. Insgesamt liegen die Abfallgebühren sowohl im Landes- als auch im Bundesdurchschnitt noch immer deutlich im unteren Drittel. Der Gebührenzahler sichert sich mit der vertretbaren Gebührenbelastung eine Gebührenstruktur, bei der er durch Abfallvermeidung Einfluss auf die Gebühren nehmen kann und gleichzeitig eine hohe Entsorgungssicherheit.

Bislang fand dies auch große Akzeptanz, was sich dadurch bemerkbar macht, dass nur sehr vereinzelt Widersprüche gegen Gebührenbescheide erhoben wurden und mehr als 80% der Gebührenschuldner ein Sepa-Einzugsmandat erteilt haben.

Die Erfassung und Zuordnung der Kosten und Erträge auf die verschiedenen Gebührenzahler, die der Gebührenkalkulation zugrunde liegen, wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner geprüft und deren Richtigkeit bestätigt.

Der Betriebskommission der Abfallwirtschaft Lahn-Dill wird daher empfohlen, die Vorlage dem Kreistag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

gez.
Roland Esch
Vorsitzender der Betriebskommission